

Preisregelung für die Belieferung mit Fernwärme Muster für Verbraucher

Allgemeine Bedingungen:

Die nachstehenden Preise gelten für die Belieferung mit Nutzwärme.
Für die Bereitstellung und Lieferung der Wärme werden berechnet:
Der Grundpreis als variabler Preis für die Bereitstellung der vereinbarten Vertragsleistung
Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärme
Der Messpreis zum Betrieb der Messeinrichtung für die Belieferung der Wärme
Die o. g. Preise werden zum 01.04. und zum 01.10. eines Kalenderjahres angepasst.
Die CO₂-Abgabe für die emittierten CO₂-Mengen bei der Erzeugung der Wärme

Grundpreis (Preisbasis)

Der Grundpreis GP₀ für die vereinbarte Vertragsleistung beträgt: **9,00 EUR/ kW**

Arbeitspreis (Preisbasis)

Der Arbeitspreis AP₀ für die gelieferte Wärme beträgt: **12,500 ct/ kWh**

Messpreis (Preisbasis)

Der Messpreis MP₀ für den Betrieb der Messeinrichtung beträgt: **17,90 EUR/ Monat**

CO₂-Abgabe (Basispreis)

Die CO₂-Abgabe CA₀ ist für die CO₂-Emissionen die bei der Erzeugung der Wärme entsteht und beträgt: **7,18 EUR/ MWh**

Änderungen des Wärmepreises

Der Grund-, Mess- und Arbeitspreis ändern sich jeweils zum 01.04. und zum 01.10. eines Jahres. Die CO₂-Abgabe bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu.

Der Grundpreis ermäßigt oder erhöht sich nach der Formel:

$$GP = GP_0 \times \left(0,5 + 0,2 \times \frac{L}{L_0} + 0,3 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

Der Messpreis ermäßigt oder erhöht sich nach der Formel:

$$MP = MP_0 \times \left(0,5 + 0,2 \times \frac{L}{L_0} + 0,3 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

Darin bedeuten:

GP	=	neuer Grundpreis in Euro/ kW
MP	=	neuer Messpreis in EUR/ Monat
L	=	neuer Lohn in Euro
I	=	neuer Investitionsgüterindex

Für den **Lohn L** gilt die Vergütungstabelle der Tarifgruppe „Energie, Versorgung und Umwelt“ des Tarifvertrages für Mitglieder des Arbeitgeberverbandes energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e.V. (AVEU), veröffentlicht unter <https://www.stadtwerke-burg.de>.

Maßgeblich ist der arithmetische Mittelwert der Monatsvergütung der Vergütungsgruppe D mit Erfahrungsstufe 2 im 6-Monatszeitraum vom 9. Monat bis einschließlich 4. Monat vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung, gemäß Formel 6-3-6. Für den Basiswert **Lohn L₀** ergibt sich ein Wert von **3.311,00 Euro** (Stand: 01.04.2022)

Der **Investitionsgüterindex I** ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17 Reihe 2 "Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken" zu entnehmen, veröffentlicht unter <https://www.destatis.de>. Maßgeblich ist die lfd. Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“.

Für Preisänderungen zum 01. April ist das arithmetische Mittel aus den Einzelwerten der Monate Juli bis Dezember des vorangegangenen Jahres maßgeblich.

Für Preisänderungen zum 01. Oktober ist das arithmetische Mittel aus den Einzelwerten der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres maßgeblich. Der Basiswert für den **Investitionsgüterindex I₀** beträgt **108,9** (Stand: 01.04.2022)

Der Arbeitspreis ermäßigt oder erhöht sich nach der Formel:

$$AP = AP_{PE} + AP_{ME}$$

Mit

$$AP_{PE} = AP_0 \times \left[0,4 + \left(0,25 \times \frac{EGP}{EGP_0} \right) + \left(0,05 \times \frac{HEL}{HEL_0} \right) \right]$$

Und

$$AP_{ME} = AP_0 \times \left[\left(0,25 \times \frac{EGP}{EGP_0} \right) + \left(0,05 \times \frac{HEL}{HEL_0} \right) \right]$$

Daraus folgt:

$$AP = AP_0 \times \left[0,4 + \left(0,5 \times \frac{EGP}{EGP_0} + 0,1 \times \frac{HEL}{HEL_0} \right) \right]$$

Darin bedeuten:

AP _{PE}	=	Arbeitspreis-Preiselement
AP _{ME}	=	Arbeitspreis-Marktelement
AP	=	neuer Arbeitspreis in ct/ kWh

EGP = neuer Erdgaspreis in EUR/ Monat
HEL = neuer HEL-Preis in Euro/ Hektoliter

Für den **Erdgaspreis EGP** gilt der Tagespreis des Produktes Season Natural Future THE, notiert an der European Energy Exchange EEX Leipzig, derzeit veröffentlicht unter <https://www.powernext.com/futures-market-data>.

Maßgeblich ist jeweils der arithmetische Mittelwert der täglichen Settlement Preise aller Handelstage im 12-Monatszeitraum vom 13. Monat bis einschließlich 2. Monat vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung, gemäß Formel 12-1-6. Für den Basiswert **Erdgas EGP₀** ergibt sich ein Wert von **39,37 Euro/ MWh** (Stand: 01.04.2022)

Der **HEL** ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17 Reihe 2 " Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen, veröffentlicht unter <https://www.destatis.de>. Maßgeblich ist das Produkt mit der Güterbezeichnung „Leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40 – 50 hl pro Auftrag“ und dem Berichtsort bzw. Geltungsbereich „Rheinschiene“ im Tabellenteil 2 „Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandabsatz)“. Maßgeblich ist jeweils der arithmetische Mittelwert der 12 Monatspreise im Zeitraum vom 13. Monat bis einschließlich 2. Monat vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung, gemäß Formel 12-1-6. Für den Basiswert **HEL₀** ergibt sich ein Wert von **64,74 EUR/ Hektoliter** (Stand: 01.04.2022)

Die CO₂-Abgabe ermäßigt oder erhöht sich nach der Formel:

$$CA = CA_0 \times \frac{EF_{FW}}{EF_{FW0}} \times \frac{nEP}{nEP_0}$$

Darin bedeuten:

CA = neue CO₂-Abgabe in Euro/ MWh gelieferter Wärme
EF_{FW} = neuer Emissionsfaktor Fernwärme in Tonnen emittierte CO₂-Mengen
nEP = neuer nationaler Emissionspreis in EUR/ Tonne

Der Emissionsfaktor **EF_{FW}** Fernwärme ist die Menge CO₂-Emissionen, die durchschnittlich bei der Wärmeerzeugung pro MWh gelieferter Wärmemenge entsteht. Er basiert auf den CO₂-Emissionen der Wärmeerzeugung des Vorjahres und den Emissionsfaktoren für fossile Brennstoffe gem. § 5 Abs. 2 sowie Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022. Der Basiswert **EF_{FW0}** Emissionsfaktor Fernwärme beträgt **0,2547 t/ MWh** (Stand: 01.01.2023)

Die maßgeblichen nationalen Emissionspreise **nEP** werden gemäß § 4 Abs. 2 CO₂KostAufG ab dem Jahr 2026 spätestens zehn Werktage vor dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres auf der Internetseite des Umweltbundesamts veröffentlicht. Der Basiswert **nEP₀** nationaler Emissionspreis beträgt **30,00 EUR/ Tonne** (Stand: 01.01.2023)

Die genannten Preise für Grund-, Arbeits- und Verrechnungspreise sind Nettopreise, denen die gesetzliche Mehrwertsteuer, z.Z. 19%, noch hinzuzurechnen ist. Die Preise werden auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Änderung der Preisgrundlagen / Preisindizes

Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes (hier auch Preise genannt) nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes (Preise), die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes (Preise) setzt. Hilfsweise werden solche Indizes (Preise) herangezogen, die den vereinbarten Indizes (Preise) möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

Sollten der Lohnindex und/oder der Erdgasindex nicht mehr veröffentlicht werden, ist SWB berechtigt, die Preisformel dahingehend zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahekommen.

Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann SWB hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist SWB zu einer Weitergabe verpflichtet.

Ab dem 01.01.2021 tritt die Umsetzung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) in Kraft. Hieraus werden die fossilen Brennstoffe wie Erdgas und HEL mit einer Abgabe für CO₂-Emissionen belegt. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten aus der Erzeugung von Wärme werden im Sinne der Rechtsverordnungen im Wärmepreis weiterberechnet.

Abrechnung und Bezahlung

Als Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt monatlich vorläufig und am Ende des Kalenderjahres endgültig.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Endabrechnung sind vom Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die von der SWB entsprechend der AVBFernwärmeV festgelegt werden. Mit der endgültigen Abrechnung werden Differenzbeträge in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben und der Abschlagsbetrag für das Folgejahr festgesetzt. Bei verspätetem Zahlungseingang kann die SWB vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen in Höhe von 5 % für Verbraucher und 9 % für Unternehmen über dem Basiszinssatz gem. § 288 BGB fordern.

Die **Netzverluste** betragen im Durchschnitt ca. 20 % im Jahr 2022.